

International Business Review

Unternehmensgründung im Vereinigten Königreich Die beste Unternehmensform

Die Standortsuche ist vorbei und die Wahl ist auf das Vereinigte Königreich gefallen, möglicherweise als potenzielles Tor zum internationalen Markt. Schwerwiegende Entscheidungen stehen aber weiterhin an und die erste davon ist sicher die Wahl der am besten geeigneten Organisationsform. Nachstehend finden Sie einige allgemeine Informationen zu den Möglichkeiten.

Das Fundament legen

Der Umstand, dass eine ausländische Firma ihre Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich durchführt, ist noch kein Grund, dass sie sich automatisch im Gesellschaftsregister (Registrar of Companies) des Vereinigten Königreichs eintragen lassen muss. Sobald sie jedoch eine Art von Geschäftssitz im Vereinigten Königreich errichtet hat, ist sie verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach dessen Einrichtung, eintragen zu lassen. Sie ist dann dafür verantwortlich, bestimmte Dokumente beim Gesellschaftsregister einzureichen, wo diese dann im Gesellschaftsregisteramt (Companies House) zur öffentlichen Einsicht verwahrt werden. Das Unternehmen muss nach dem „Niederlassungssystem“ eingetragen werden.

Eine Niederlassung kann im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sein, wenn diese so strukturiert ist, dass deren Vertreter im Vereinigten Königreich in gewissem Ausmaße befugt sind, das Unternehmen vertraglich zu binden, anstatt alle derartigen Belange ins Ausland verweisen zu müssen.

Eine Niederlassung im Vereinigten Königreich unterliegt dann unter Umständen nicht der Besteuerung, wenn die Aktivitäten des Auslandsunternehmens im Vereinigten Königreich nicht ausreichen, um eine steuerbare Präsenz zu begründen. Bei diesen Aktivitäten könnte es sich z.B. um Datenverarbeitung, Lagerung oder eine Repräsentanz handeln.

Andererseits könnte das Auslandsunternehmen für seine Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich eine Tochtergesellschaft in Großbritannien registrieren. Wir behandeln diese Möglichkeiten im Folgenden.

Niederlassung

Öffentliche Hinterlegungen beim Companies House

Das Auslandsunternehmen ist verpflichtet, bei Companies House bestimmte Angaben zu hinterlegen, z.B. seine Adresse, die Art der Geschäftstätigkeit und Namen und Adressen sämtlicher Personen, an die im Vereinigten Königreich eine schriftlich verbindliche Mitteilung für die Gesellschaft zugestellt werden kann.

Dem Registrierungsantrag ist eine beglaubigte Kopie der Satzung, mit welcher die Gesellschaft gegründet wurde, bzw. mit dem die Gründung der Gesellschaft festgestellt wurde, wo erforderlich inklusive beglaubigter Übersetzungen, beizufügen. Soweit das Auslandsunternehmen, gemäß den Vorschriften seines Heimatlandes, verpflichtet ist, geprüfte Jahresabschlüsse zu erstellen, und zu veröffentlichen, muss der aktuelle Jahresabschluss bei Registrierung ebenfalls bei Companies House eingereicht werden.

Ein solches Auslandsunternehmen ist ebenfalls verpflichtet seine Jahresabschlüsse, entsprechend den britischen Formvorschriften und inklusive beglaubigter Übersetzung, einzureichen. Diese Abschlüsse sind, wie auch alle anderen bei Companies House eingereichten Dokumente, jederzeit öffentlich einsehbar.

Soweit die Auslandsgesellschaft, die eine Niederlassung im Vereinigten Königreich registriert hat, verpflichtet ist, Abschlüsse in seinem Stammland prüfen zu lassen, müssen diese Abschlüsse (wo erforderlich inklusive beglaubigter Übersetzung) ebenfalls bei Companies House eingereicht werden.

Unternehmensgründung im Vereinigten Königreich

Körperschaftsteuer

Soweit die Niederlassung ausschließlich, wie weiter oben beschrieben, eingeschränkte / nebensächliche Aktivitäten ausführt, wird diese für Steuerzwecke nicht als Betriebsstätte (permanent establishment – PE) behandelt, und unterliegt daher nicht der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich.

Umfangreichere Aktivitäten (selbst wenn diese vom Wohnsitz eines Mitarbeiters aus erfolgen) könnten jedoch zur Folge haben, dass eine Niederlassung als Betriebsstätte (PE) behandelt wird und folglich im Vereinigten Königreich steuerbar ist. Da es sich hier um eine Grauzone handeln kann, sollten Sie sich in diesem Bereich in jedem Fall beraten lassen.

Eine steuerbare Niederlassung im Vereinigten Königreich ist als Betriebsstätte für Körperschaftsteuer zu veranlagern, als wäre sie eine UK Limited. Der Steuersatz von 21% kann nur angesetzt werden, wenn der Gewinn des gesamten Unternehmens (nicht nur der Niederlassung im Vereinigten Königreich) innerhalb festgelegter Grenzwerte liegt.

Soweit die Niederlassung eines Auslandsunternehmens im Vereinigten Königreich Verluste erwirtschaftet, können diese (vorbehaltlich der Gesetzgebung des Mutterlandes) mit dem Gewinn der Auslandsfirma verrechnet oder im Vereinigten Königreich zurück- oder vorgetragen werden.

Beschränkte Haftung

Eine Niederlassung hat keine gesonderte Haftungsbeschränkung, da es sich nicht um eine von der Auslandsfirma getrennte Rechtspersönlichkeit handelt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited)

Nach Gründung muss eine Gesellschaft über einen eingetragenen Sitz, mindestens einen offiziellen Repräsentanten (officer) und einen Geschäftsführer (director) sowie ein ausgegebenes Mindestaktienkapital von einer gezeichneten Aktie, normalerweise £1, verfügen. Die Position des Repräsentanten kann von einer Gesellschaft übernommen werden. Weitere Repräsentanten können ernannt werden, es besteht keine Anforderung, dass diese im Vereinigten Königreich ansässig sein müssen.

Haftungsbeschränkung

Eine Tochtergesellschaft in Form der "Limited" ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat eine unabhängige Rechtspersönlichkeit für deren Schulden und Verpflichtungen die Muttergesellschaft keine direkte Verantwortung trägt.

Öffentliche Hinterlegungen beim Companies House

Eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist im Vereinigten Königreich verpflichtet, innerhalb von neun Monaten nach Ende eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes einen Lagebericht und Jahresabschluss (die u.U. der Prüfung bedürfen, s. unten) einzureichen.

Körperschaftsteuer

Im Allgemeinen wird eine UK-Gesellschaft mit einem Steuersatz von 21-28% auf den steuerpflichtigen Gewinn besteuert. Wenn eine Gesellschaft Verluste einbringt, können diese auf unbestimmte Zeit vorgetragen oder für ein Jahr zurückgetragen werden. Verluste können aber auch auf andere Gesellschaften in jeder dazu berechtigten, inländischen Gruppe übertragen werden.

Wirtschaftsprüfung

Für Wirtschaftsjahre ab dem 6. April 2008 ist eine Gesellschaft im Vereinigten Königreich in der Regel verpflichtet, ihren gesetzlichen Jahresabschluss prüfen zu lassen, wenn die Umsätze (bzw., wenn es sich um die Tochter einer Auslandsgesellschaft handelt, die weltweiten Konzernumsätze) £6,5 Mio. übersteigen, oder die eigenen bzw. die gesamten Aktiva der Gruppe bei über £3,26 Mio. liegen.

Was nun?

Es gibt kein allgemeingültiges Argument für eine bestimmte Unternehmensform. Jeder Fall muss individuell beurteilt werden, wobei die Entscheidung in der Regel jedoch darauf hinausläuft, was für das Unternehmen steuerlich oder kommerziell am akzeptabelsten ist.

Eine Limited ist in der Regel eher akzeptiert als eine Niederlassung. Potentielle Kunden, Banken oder Vermieter möchten sichergehen, dass Ihr Unternehmen längerfristig im Vereinigten Königreich tätig sein wird. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass diese bei Companies House nachforschen, wie solide der Betrieb im Vereinigten Königreich etabliert ist. Eine finanziell abgesicherte Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann dies gewährleisten.

Eine weitere Option ist die Limited Liability Partnership (LLP – Teilhaberschaft mit beschränkter Haftung), bei der es sich um eine Gesellschaft für gewerbliche Zwecke handelt, die steuerlich völlig transparent ist. Wir beraten Sie gerne bezüglich einer LLP, wenn dies für Sie von Interesse sein sollte.

In erster Instanz melden Sie sich bitte bei:
Steven Bruck (deutschsprachiger Kontakt)
+44 (0)20 7544 8970
steven.bruck@blickrothenberg.com

Petra Deters (deutschsprachiger Kontakt)
+44 (0)20 7544 8955
pd@bral.com

12 York Gate
Regent's Park
London NW1 4QS
United Kingdom

Tel: +44 (0)20 7486 0111
Fax: +44 (0)20 7935 6852